



Axel Knoerig

Mitglied des Deutschen Bundestages

Vorsitzender der Arbeitnehmergruppe der
CDU/CSU-Bundestagsfraktion

stv. Vorsitzender des
Ausschusses für Arbeit und Soziales

Berlin, 21. August 2023

Positionspapier

„Faire Arbeitsbedingungen für Paketboten“

Ausgangslage

Der Online-Handel erfreut sich in Deutschland immer größerer Beliebtheit und hat während der Corona-Pandemie einen weiteren Aufschwung erfahren. Laut der Plattform Statista ist die Anzahl der Kurier-, Express- und Paketsendungen zwischen 2011 und 2021 um 83 Prozent gestiegen. Insgesamt sind im Jahr 2021 deutschlandweit 4,5 Milliarden Sendungen verschickt worden. Grundlage für den wirtschaftlichen Erfolg der KEP-Branche ist die Arbeit der dort Beschäftigten, deren Zahl mittlerweile auf fast 600.000 angewachsen ist. Das sind doppelt so viele wie noch vor 20 Jahren. Viele Paketdienstleister setzen hierbei darauf, einen Großteil ihrer Aufträge an Subunternehmen zu delegieren, statt die Boten fest anzustellen.

Gewichtsbegrenzungen für Paketsendungen

Seit der Liberalisierung des Post- und Paketdienstleistungsmarktes Ende der 1990er Jahre liegt die Entscheidung über Gewichtsobergrenzen für Pakete beim Arbeitgeber. Laut der sogenannten Lastenhandhabungsverordnung kann dieser unter Berücksichtigung der Tatsache, wie oft und auf welche Weise Lasten transportiert werden und welche Eigenschaften diese Lasten haben, das Höchstgewicht für ein Paket selbst festlegen. Er allein hat die Gefährdung zu beurteilen und geeignete Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Zusteller zu ergreifen.

Innerhalb der Branche wird deshalb derzeit mit unterschiedlichen Paket-Gewichtsobergrenzen gearbeitet: DHL, DPD oder UPS haben diese auf 31,5 Kilogramm pro Paket festgesetzt, Hermes auf 25 Kilogramm, GLS auf 40 Kilogramm. Zugleich nimmt die Zahl größerer Sendungen, die von Paketzustellern transportiert werden müssen, stetig zu - immer wieder auch in höhere Etagen direkt bis vor der Haustür ohne vorhandenen Aufzug.

Laut Bundesarbeitskreis „Arbeit und Leben“ müssen Zusteller rund 300 Pakete am Tag ausliefern. Pro Tag betrage die Gesamtbelastung rund zwei Tonnen, Tendenz steigend. Eine Sackkarre ist nicht immer vorhanden, in vielen Fällen werden Pakete ohne entsprechende Arbeitskleidung und -schuhe zugestellt.

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil hat unlängst bessere Arbeitsbedingungen für Paketboten gefordert und diesbezüglich eine Reduzierung des Höchstgewichts zur Diskussion gestellt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ist zurzeit mit der Ausarbeitung einer Novelle des Postgesetzes betraut. In einem bereits veröffentlichten Eckpunktepapier dazu ist eine Gewichtsobergrenze für Pakete jedoch nicht thematisiert.

Werkverträge und Nachunternehmerketten

Die Debatte über einen verbesserten Paketbotenschutz umfasst auch ein mögliches Verbot von Werkverträgen und Leiharbeit - analog zur Regelung in der Fleischindustrie - mit welchem sich insbesondere die Mehrheit der Länder im Bundesrat derzeit intensiv beschäftigt.

Im Rahmen von bundesweiten Großrazzien in der Paketbranche im Herbst/Winter 2018/2019 waren umfassende Umgehungen von Beitragspflicht zur Sozialversicherung, Mindestlohn und Aufenthaltsrecht festgestellt worden. Der Koalitionsausschuss beschloss deshalb, am 14. Mai 2019 ein Gesetz zur Nachunternehmerhaftung (und gleichzeitig als Angebot an den Wirtschaftsflügel ein Bürokratienteilungsgesetz) auf den Weg zu bringen. Das Paketboten-Schutz-Gesetz ist am 23. November 2019 in Kraft getreten.

Auftraggebende Unternehmen der Paketbranche haften seither grundsätzlich für nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge der beauftragten Subunternehmen. Sie können sich von dieser Haftung befreien, indem sie Sorgfalt bei der Auswahl von Subunternehmen entweder durch Einforderung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sozial- oder Unfallversicherungsträger nachweisen oder das Subunternehmen über eine Präqualifikation verfügt. Bei dieser handelt es sich um einen unabhängigen Eignungsnachweis, der sich bereits in der Baubranche bewährt hat.

Die Bundesregierung hat in der Beantwortung einer Frage vom 17. Dezember 2021 zu ersten Erfahrungen mit dem Gesetz zur Nachunternehmerhaftung bei Paketdienstleistungen auf die bis zum 31. Dezember 2023 zu erstellende Evaluierung verwiesen.

Zielsetzung

- I. Das geltende Verfahren der Ermittlung der Gewichtsobergrenze schützt Paketboten offenkundig nicht hinreichend vor gesundheitlichen Schäden durch das Transportieren von Lasten. Ob ein Zusteller 20 oder 40 Kilogramm schwere Pakete

schleppen muss, darf nicht mehr ausschließlich in der Gunst des jeweiligen Arbeitgebers liegen.

Die Arbeitnehmergruppe hält deshalb eine Vereinheitlichung und Festsetzung von Gewichtsobergrenzen für Pakete für notwendig, um die Zusteller vor langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen z.B. in Form von Bandscheibenvorfällen zu schützen und um dem Arbeitsschutz in einer wachsenden Branche mit zunehmenden körperlichen und psychischen Belastungen angemessen Rechnung zu tragen.

Die Arbeitnehmergruppe fordert deshalb den Gesetzgeber dazu auf, eine Gewichtsobergrenze von 20 Kilogramm für Pakete in Alleinzustellung festzusetzen.

- II. Auch wenn die Erfahrungen mit dem Gesetz zur Nachunternehmerhaftung bei Paketdienstleistungen noch nicht ausgewertet sind, ist offenkundig, dass weiterhin immer mehr Kernaufgaben an Subunternehmen und Soloselbständige ausgelagert wurden. Die entstandenen Nachunternehmerketten erschweren die Kontrolle und Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten und Arbeitsschutzvorschriften.

Deshalb fordert die Arbeitnehmergruppe die Bundesregierung dazu auf, konkret zu ermitteln, zu welchen arbeitsschutzrechtlichen Verstößen es schwerpunktmäßig in der Paketbranche kommt und ob diese im direkten Zusammenhang mit dem Einsatz von Fremdpersonal stehen.

Dass ein Verbot von Werkverträgen und Leiharbeit für die Unionsfraktion kein grundsätzliches Tabu ist, hat sich beim Arbeitsschutzkontrollgesetz für die Fleischwirtschaft bereits gezeigt. Ein solches kann aber nur die „Ultima Ratio“ sein

Vorgehen

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, das Postgesetz in der 20. Legislaturperiode zu novellieren, dabei sozial-ökologische Standards weiterzuentwickeln sowie den fairen Wettbewerb zu stärken.

Im Rahmen dieses Prozesses bedarf es einer gesetzlichen Regelung zur Vereinheitlichung und Gewichtsbeschränkung von Paketen in Alleinzustellung. Die Lastenhandhabungsverordnung ist im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung und den Arbeitsschutz des Arbeitnehmers nicht mehr ausreichend.

Darüber hinaus muss die Novellierung des Postgesetzes die Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Standards für die Paketbranche ganz klar in den Mittelpunkt rücken.